

## **Geschäftsordnung des Studierendenkonzils und Studierendenrats der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar**

Gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung der verfassten Studierendenschaft der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar vom 05.04.2011 geben sich das Studierendenkonzil und der Studierendenrat folgende Geschäftsordnung. Der Studierendenrat hat die Geschäftsordnung am 31.05.2011 beschlossen; der Präsident der Hochschule hat die Geschäftsordnung am 16.12.2011 genehmigt. Dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur wurde die Geschäftsordnung der verfassten Studierendenschaft am 16.12.2011 angezeigt.

### **§ 1**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder des Studierendenkonzils und Studierendenrats**

- (1) Die im Folgenden bestimmten Rechten und Pflichten gelten für die Mitglieder der Gremien nur jeweils in Bezug auf das Gremium, in dem sie Mitglied sind.
- (2) Die Mitglieder beider Gremien sind verpflichtet, an den Sitzungen ihres Gremiums teilzunehmen und an der Umsetzung der Beschlüsse mitzuwirken.
- (3) Die Mitglieder beider Gremien erfüllen ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen.
- (4) Die Mitglieder beider Gremien haben das Recht, in alle die Studierendenschaft betreffenden Unterlagen Einsicht zu nehmen, soweit dem nicht Bestimmungen des Datenschutzes entgegenstehen. Sie unterliegen in persönlichen Angelegenheiten der Schweigepflicht.
- (5) Die Mitglieder beider Gremien haben in den Sitzungen ihres Gremiums das Rede-, Stimm- und Antragsrecht.
- (6) Die Mitglieder beider Gremien haben das Recht, die Einberufung von außerordentlichen Sitzungen ihres Gremiums zu beantragen.
- (7) Die Mitglieder beider Gremien haben die Pflicht, auf Anfragen Auskünfte über ihre Tätigkeit zu geben.

### **§ 2**

#### **Leitung und Einberufung der Sitzungen des Studierendenkonzils**

- (1) Das Studierendenkonzil muss neben der konstituierenden Sitzung mindestens eine ordentliche Sitzung im Semester während der Vorlesungszeit durchführen.
- (2) Die Sitzungsleitung des Studierendenkonzils wird durch zwei seiner Mitglieder durchgeführt. Sie werden am Ende einer Sitzung für die jeweils folgende Sitzung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gewählt. Die Wahl der Sitzungsleitung der konstituierenden Sitzung erfolgt zu Beginn ebendieser.
- (3) Von den Sitzungsleitern soll einer dem Studierendenrat angehören, der andere ein entsandtes Mitglied aus den Fakultätsräten oder dem Senat sein.
- (4) Die Sitzungsleitung hat folgende Aufgaben zu erfüllen
  1. Vorbereitung, Einberufung und Nachbereitung der Sitzungen,
  2. Leitung der Sitzung gemäß § 7,
  3. Kontrolle über die Durchführung der Beschlüsse des Studierendenkonzils,
  4. Auskunftserteilung gegenüber Mitgliedern des Studierendenrats.

Die Aufgaben gemäß Nr. 1 bis 3 können jeweils von der Sitzungsleitung auf von ihr bestellte Mitglieder des Studierendenkonzils verteilt werden.

- (5) Die Einberufung einer Sitzung muss durch schriftliche Einladung an die Mitglieder spätestens sieben Kalendertage vor dieser erfolgen. Die Einladung wird brieflich oder elektronisch zugestellt sowie durch Aushang bekanntgegeben. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder muss eine außerordentliche Sitzung durch ein Vorstandsmitglied des Studierendenrats einberufen werden. Wenn

der Beschluss zur Einberufung einer außerordentlichen Sitzung während einer Sitzung gefasst wird, gelten die anwesenden Mitglieder des Studierendenkonzils als geladen; die abwesenden Mitglieder müssen unter Beachtung der in Satz 1 und 2 genannten Frist und Form geladen werden. Die Moderation einer außerordentlichen Sitzung wird zu Beginn ebendieser gewählt.

- (6) Über die Handhabung und Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Sitzungsleitung nach billigem Ermessen.
- (7) Gegen eine Ermessensentscheidung der Sitzungsleitung kann ein Mitglied des Studierendenkonzils Widerspruch einlegen.
- (8) Über den Widerspruch entscheidet die Mehrheit der Anwesenden.
- (9) Die Sitzungsleitung kann jederzeit mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenkonzils abgewählt werden.

### **§ 3**

#### **Leitung und Einberufung der Sitzung des Studierendenrats**

- (1) Die konstituierende Sitzung des Studierendenrats wird durch den Wahlleiter einberufen und geleitet.
- (2) In der konstituierenden Sitzung wird der Vorstand des Studierendenrats gewählt. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf sich vereint.
- (3) Die Leitung der Sitzungen des Studierendenrats wird vom Vorsitzenden bzw. einem Mitglied des Vorstandes durchgeführt.
- (4) Die Aufgaben der Sitzungsleitung entsprechen denen der Sitzungsleitung des Studierendenkonzils gem. § 2 Abs. 4 und § 7.
- (5) Die Sitzungen des Studierendenrats finden wöchentlich statt. Der Termin für die wöchentlichen Sitzungen wird vom Studierendenrat am Anfang der Vorlesungszeit beschlossen und durch Aushang bekannt gegeben.
- (6) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder muss der Vorsitzende zu einer außerordentlichen Sitzung einladen.
- (7) Wenn der Beschluss zur Einberufung einer außerordentlichen Sitzung während einer Sitzung gefasst wird, gelten die anwesenden Mitglieder des Studierendenkonzils als geladen; die abwesenden Mitglieder müssen spätestens fünf nicht vorlesungsfreie Tage vor dem Termin brieflich oder elektronisch eingeladen werden. Innerhalb derselben Frist wird der Termin der außerordentlichen Sitzung durch Aushang bekanntgegeben. In Eilfällen kann der Vorsitzende mit einer auf zwei nicht vorlesungsfreie Tage verkürzten Einladungs- und Bekanntgabefrist eine außerordentliche Sitzung einberufen; die Eilbedürftigkeit ist zu begründen und in der Sitzung zu bestätigen.

### **§ 4**

#### **Tagesordnungen des Studierendenkonzils und Studierendenrats**

- (1) Die Tagesordnung wird von der Leitung der jeweiligen Sitzung aufgestellt und mit der Einladung zur Sitzung an die Gremienmitglieder verschickt und für das Studierendenkonzil spätestens fünf nicht vorlesungsfreie Tage vor der Sitzung, für den Studierendenrat am Tage vor der Sitzung durch Aushang veröffentlicht.
- (2) Die Tagesordnung gliedert sich in:
  1. Bestätigung der Niederschrift,
  2. Genehmigung der Tagesordnung,
  3. Anträge,
  4. Anfragen und Informationen/Verschiedenes.

- (3) Beschlüsse werden nur zu den Tagesordnungspunkten gefasst.
- (4) Die Tagesordnung ist nach Diskussion mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu genehmigen; die Behandlungsreihenfolge der Tagesordnung kann im Verlauf der Sitzung auf Vorschlag der Sitzungsleitung mit derselben Mehrheit geändert werden.

## **§ 5** **Öffentlichkeit**

- (1) Die Sitzungen des Studierendenkonzils und des Studierendenrats sind für Mitglieder der Studierendenschaft öffentlich.
- (2) Das Studierendenkonzil sowie der Studierendenrat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder die Nichtöffentlichkeit eines Teils der entsprechenden Sitzung beschließen. Personalangelegenheiten, die ausschließlich die Mitglieder des Studierendenkonzils oder des Studierendenrats betreffen, werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

## **§ 6** **Niederschrift**

- (1) Von jeder Sitzung ist eine Niederschrift zu erstellen. Nach Bestätigung durch die Mitglieder wird die Niederschrift durch Aushang veröffentlicht.
- (2) Die Niederschrift enthält Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Protokollanten und eine Anwesenheitsliste. In der Sache gibt sie die Ergebnisse zu den einzelnen Tagesordnungspunkten wieder, insbesondere den Wortlaut von Beschlüssen sowie deren Abstimmungsergebnisse, ansonsten Wahlergebnisse, Gegenstände von Anfragen und Berichten einschließlich der Namen der Antragenden bzw. Berichterstatter (auf besonderen Wunsch können diese auch anonym behandelt werden – notfalls wird dies durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit entschieden).

## **§ 7** **Eröffnung und Ablauf der Sitzung, Redeordnung**

- (1) Die Sitzungsleitung eröffnet, leitet und schließt die Sitzung in Übereinstimmung mit der Geschäftsordnung und demokratischen Gepflogenheiten. Sie stellt vor Eintritt in die Tagesordnung die Ordnungsmäßigkeit der ergangenen Ladung und die Beschlussfähigkeit fest.
- (2) Die Sitzungsleitung stellt den Eintritt in die Tagesordnung und in die einzelnen Punkte dieser fest. Ihr obliegt das Führen der Rednerliste, die Durchführung von Abstimmungen und Wahlen, die Ausübung des Hausrechts im Sitzungssaal während der Sitzungen und die Unterbrechung von Sitzungen.
- (3) Tagesordnungspunkte, die in vorherigen Sitzungen nicht behandelt und auf Antrag vertagt wurden, sind in der folgenden Sitzung wieder aufzugreifen.
- (4) Antragstellern bzw. Berichterstattern ist zuerst und auf Wunsch auch abschließend das Wort zu erteilen. Die Sitzungsleitung kann Gästen Rederecht erteilen.
- (5) Zu einem Geschäftsordnungsantrag wird das Wort außer der Reihe erteilt.

## **§ 8** **Beschlüsse**

- (1) Studierendenkonzil und Studierendenrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und die Sitzungen ordnungsgemäß einberufen worden sind. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen und bei der zweiten Ladung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist.

- (2) Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit § 24 ThürHG in entsprechender Anwendung oder die Satzung der verfassten Studierendenschaft und deren Ordnungen nichts anderes vorsehen.

## **§ 9**

### **Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung, die lediglich die Art und Weise sowie das Verfahren der Sitzungen betreffen, werden unverzüglich erörtert und beschlossen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:
- Anträge auf Überweisung eines Antrages an ein anderes Gremium,
  - Anträge auf Unterbrechung oder Abschluss der Sitzung,
  - Anträge auf Veränderung der Tagesordnung (z.B. Vertagung),
  - Anträge auf Abschluss der Aussprache bzw. Ende der Rednerliste,
  - Anträge auf namentliche oder geheime Abstimmung,
  - Anträge auf Redezeitbegrenzung oder Ausschluss der Öffentlichkeit.

## **§ 10**

### **Auslegung der Geschäftsordnung**

Die Auslegung der Geschäftsordnung obliegt im Zweifel dem jeweils federführenden Gremium (per Abstimmung mit einfacher Mehrheit) oder bei nicht zu lösenden Streitfällen dem Kanzler oder Justitiar der Hochschule.

## **§ 11**

### **Umlaufverfahren**

- (1) Stellt der Vorstand des Studierendenkonzils oder des Studierendenrates in der vorlesungsfreien Zeit die Dringlichkeit eines Antrages fest, so kann er den Beschluss im Umlaufverfahren fassen lassen, wenn eine Sitzung mangels Beschlussfähigkeit nicht einberufen werden konnte oder die Fristen zur Sitzungseinberufung nicht gewahrt werden können.
- (2) In diesem Fall erhält jedes Mitglied des Studierendenrates den Antrag nebst Erläuterungen brieflich oder elektronisch zugestellt. Der Vorstand setzt eine Frist von mindestens 7, höchstens aber 14 Tagen zur Abstimmung, die in Textform erfolgen muss und vom Vorstand zu den Akten zu nehmen ist. Änderungsanträge sind nicht zulässig.
- (3) Anträge sind im Umlaufverfahren angenommen, wenn zum Fristablauf mehr als die Hälfte der Mitglieder des betreffenden Gremiums zugestimmt haben.
- (4) Der Vorstand des jeweiligen Gremiums stellt auf einer Vorstandssitzung das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es.

## **§ 12**

### **Schlussbestimmung**

Die Geschäftsordnung wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenrats verabschiedet und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar in Kraft.

Weimar, den 16. Dezember 2011

Prof. Dr. Christoph Stölzl  
Präsident